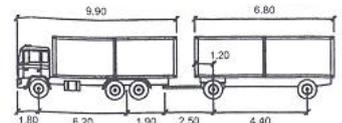


SATTELZUG
Meter



LWA-A8+
Meter

Originelle Verkehrsplanung

Dow-Halle als Tunnel für Lkws und Sattelschlepper

Bei Bauten der öffentlichen Hand stehen oftmals andere Regeln und Gesetze im Vordergrund. Dies zeigt sich auch am Beispiel des Umbaus, bzw. Neubaus der DOW-Halle auf dem Schwerzi-Areal in Freienbach. Für den Abtransport der Abfall- und Wertstoff-Container würde die Halle sogar von Lkws mit Anhänger und Sattelschleppern kurvenreich durchquert.

Weil die DOW-Halle nur von Süden her zugänglich ist, sollen die Mulden-leerenden 4-Achser-Lkws und Sattelschlepper den hinteren Teil der Halle durchfahren. Nun wurde aufgrund simulierter „Schleppkurven Durchfahrt Lastenzug“ festgestellt, dass der „Einfahrtsradius“ sowie die „Einfahrtstore in die Fahrzeughalle“ auszuweiten sind. Dadurch würde die nicht nutzbare, weil freizuhaltende Verkehrsfläche innerhalb der 30x80 Meter grossen Halle auf mehr als 65% erhöht.

Wie die Pläne belegen, würden die Lkws auch jenen Sektor entlang der Südfassade kreuz und quer befahren, welcher für die Anlieferung des Abfalls durch die Bevölkerung vorgesehen ist. Dadurch würde aber eher eine Maximierung der Unfallgefahr als die behauptete „Minimierung“ erreicht.

Die planenden htb Ingenieure+Planer AG hatten sich für den grossen Wurf noch rechtzeitig mit Elmar Schnellmann verstärkt, bis vor kurzem kantonaler Beamter im Tiefbauamt und neuerdings Berater der Firma Geoterra AG im ‚Freienbacher Dialog‘. Seit Mai 2011 ergänzt er die htb-Geschäftsleitung.

In den Unterlagen zum Urnengang vom 13. Juni 2010 wurde den Stimmbürgern noch ein „Umbau“-Projekt über 7,4 Mio. vorgelegt. Inzwischen stellt sich dieser „Umbau“ jedoch als kompletter NEUBAU heraus: Gemäss dem aktuellen gemeinderätlichen Baugesuch würden Böden, Wände, Fassaden und Bedachungen fast vollständig ersetzt.

Noch vor dieser neuesten Planänderung hatten die Planer und Architekten den hinteren Teil der Halle, bzw. 61% der Gesamtfläche im Erdgeschoss, als Abstell- und Verkehrsfläche für 15-19 Kommunalfahrzeuge des Werkhofs ausgelegt. Anteilig zu den Umbau- und Unterhaltskosten hätte ein solcher Parkplatz somit rund Fr. 2'500.- pro Monat gekostet.

Infolge des absurden neuen Verkehrsregimes hätten nun aber nur noch etwa 9 Kommunalfahrzeuge Platz. Dadurch würden die anteiligen Kosten pro Parkplatz und Monat auf rund Fr. 4'800.- anwachsen. Und dies alles, weil die Halle unbedingt auf dem heutigen Grundriss neu erstellt werden soll, obwohl eine andere Aufteilung des Geländes x-fach vernünftiger und passender wäre.

Diese Schildbürgerei ist nur dadurch zu erklären, dass anstelle einer Grundstückspacht eine jährliche Hallenmiete über Fr. 370'000.- netto bis ins Jahr 2040 bezahlt werden soll.

Gemeindepräsident Kurt Zurbuchen und Gemeindegeschreiber Albert Steinegger haben auch diese Planungsänderungen mit ihrer Unterschrift legitimiert – obwohl diese erst jetzt, d.h. nach Überweisung von 23 Monatsmieten über je rund Fr. 31'000.- an die MHW Immo AG vorliegen. Per Ende Juni 2012 wird die Gemeinde ca. Fr. 744'000.- Miete ausgelegt haben, obwohl noch immer geplant wird und ohne dass es dafür einen messbaren Gegenwert gibt. Fortsetzung folgt.

Die Stimmbürger nahmen das Projekt mit angeblich 50,8% an. Aktuell sind zwei Einsprachen gegen das Baugesuch hängig. 14. Mai 2012

Beilagen:

1. Neueste Projektänderungen – 2. Schreiben an den Regierungsrat –
3. Replik ans Bundesgericht



Ausbau Werkhof Freienbach, Schwerzstrasse 15c/d

Bau	
E	- 1. Mai 2012

Antrag betreffend Bewilligung Anlageteile innerhalb des Strassenabstandes

Ausgangslage

Die geplante Hauptsammelstelle des Werkhofes verletzt in der eingereichten Disposition mit gewissen Anlagenteilen den Strassenabstand zur Schwerzstrasse.

Konsequenz

Die Disposition wurde in Bezug auf 1.) Verletzung des Strassenabstandes und 2.) interne Verkehrsabwicklung neu gestaltet und unter Beachtung folgender Grundsätze überarbeitet:

- Einfache Zugänglichkeit möglichst nahe der Einfahrt Schwerzstrasse
- Alle publikumsrelevanten Anlagen (Glas-, PET-, Altöl-, Kleider-, Kadaversammelstelle) lokal konzentriert.
- Kundensicherheit und Minimierung der Unfallgefahr

Die Sammelstellen für Glas, PET, Kleider und Altöl finden nun an der südlichen Begrenzung des Areals, unmittelbar nach der Einfahrt gelegen einen adäquaten Standort.

Der Wiegepresscontainer mit dazugehörigem Bedienungsterminal wird in der Nähe des Gebäudes und unmittelbar nach der Einfahrt platziert.

Alle festinstallierten Anlagenteile der Sammelstelle befinden sich ausserhalb des Strassenabstandes. Aus architektonischer Sicht wird eine klar ablesbare räumliche Trennung zwischen Strassenraum und Areal angestrebt. Eine Begrenzungsmauer ca. 50cm über gewachsenem Terrain leistet diese Anforderung. Bei Bedarf könnte diese abgebrochen werden, ohne dass der Betrieb der Sammelstelle in funktionaler Sicht beeinträchtigt würde.

Schlussfolgerung

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir eine Bewilligung der baulichen Massnahmen (Begrenzungsmauer) innerhalb des Strassenabstandes.

Ausbau Werkhof Freienbach, Schwerzstrasse 15c/d

Bau	
E	- 1. Mai 2012

Prüfung der der internen Verkehrsabwicklung

Ausgangslage

Die interne Verkehrsabwicklung ist für den reibungslosen Betrieb eines Werkhofes essentiell. Die Anforderungen wurden mit dem zuständigen Strassenmeister Herrn Mächler vorgängig eruiert und anschliessend durch das Büro htb Ingenieure und Planer simuliert.

Resultat und Massnahmen

Die Prüfung mithilfe von Schleppkurven verschiedener LKWs hat folgende Konflikte mit der Anordnung gewisser Betriebseinrichtungen zu Tage gefördert:

- Einfahrtswinkel der rechten Fahrspur ausgehend von der Schwerzstrasse ist sehr knapp in der bestehenden Situation. Eine Ausweitung ist notwendig.
- Positionierung der Sammelstelle im Eingabebereich gerät in Konflikt mit der Einfahrt in die Fahrzeughalle sowie der Be- und Entladung der Muldengruben. Eine Lösung wurde erarbeitet und ist Bestandteil dieser Unterlagen.
- Breite der Einfahrtstore in die Fahrzeughalle ist knapp bemessen. Eine Verbreiterung ist notwendig.

Die Prüfung ergab für alle weiteren Anlagenteile eine Gewährleistung der Anforderungen hinsichtlich der internen Verkehrsabwicklung.

Schlussfolgerung

Die Überarbeitung der Disposition der Sammelstelle wird erneut hinsichtlich der Verkehrsabwicklung geprüft und nötigenfalls geringfügig angepasst.

Schleppkurve Durchfahrt Lastenzug

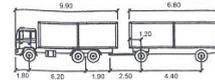
Situation 1:300
 Auftragsnummer 82277
 Datum 19. April 2012

HTB AG
 Industriestrasse 11
 8808 Pfäffikon
 T 055 415 48 48
 F 055 420 16 40
 info@htb-ag.ch

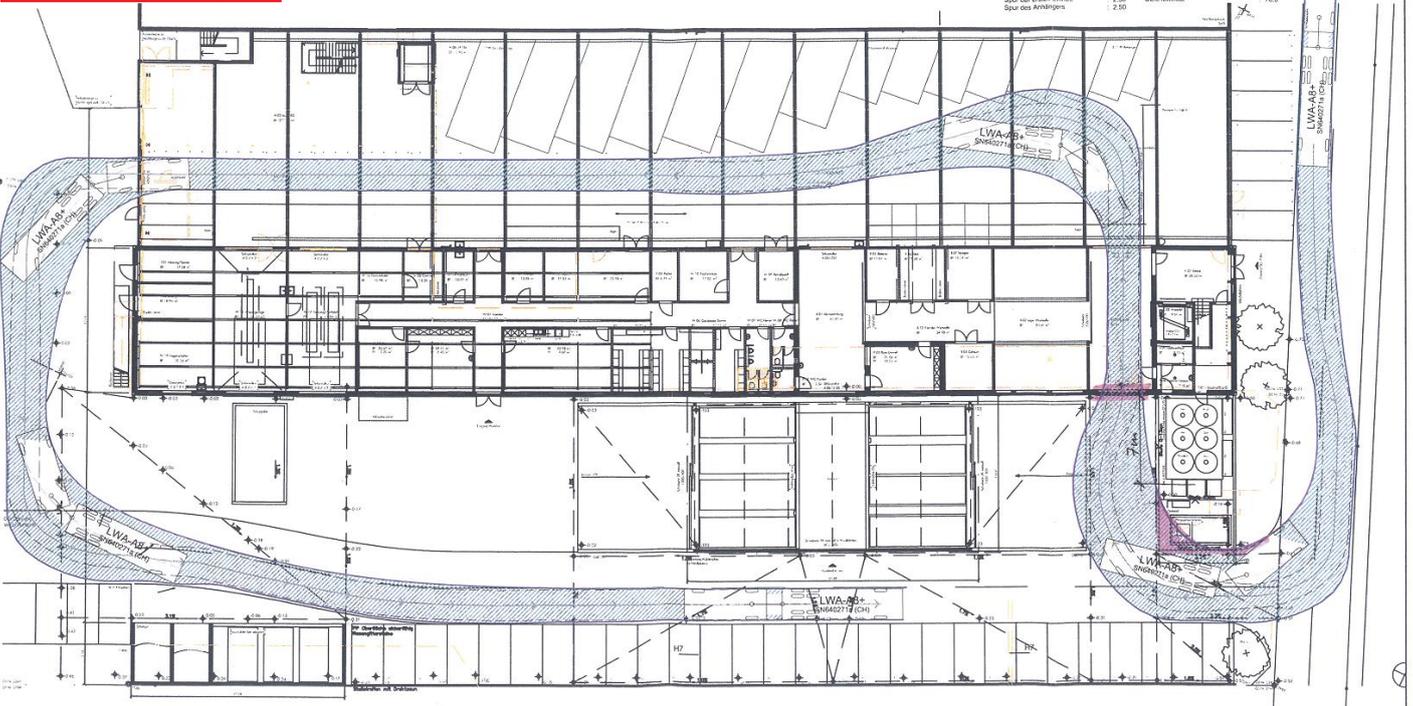
HTB AG
 Haldenstrasse 9
 8712 Stafa
 T 044 926 37 73
 F 044 926 71 12
 www.htb-ag.ch



Gemeinderat Freienbach
 Der Präsident: *[Signature]*
 Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



LWA-AB*		Meter	
Breite ohne Dach	2.50	Zw. Erdanschlägen	6.0
Breite Antriebsger.	2.80	Breitenwinkel	43.2
Spur des ersten Triebachs	2.50	Gelenkwinkel	78.0
Spur des Antriebsger.	2.50		



Schleppkurve Durchfahrt Sattelzschlepper

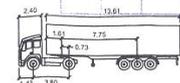
Situation 1:300
 Auftragsnummer 82277
 Datum 19. April 2012

HTB AG
 Industriestrasse 11
 8808 Pfäffikon
 T 055 415 48 48
 F 055 420 16 40
 info@htb-ag.ch

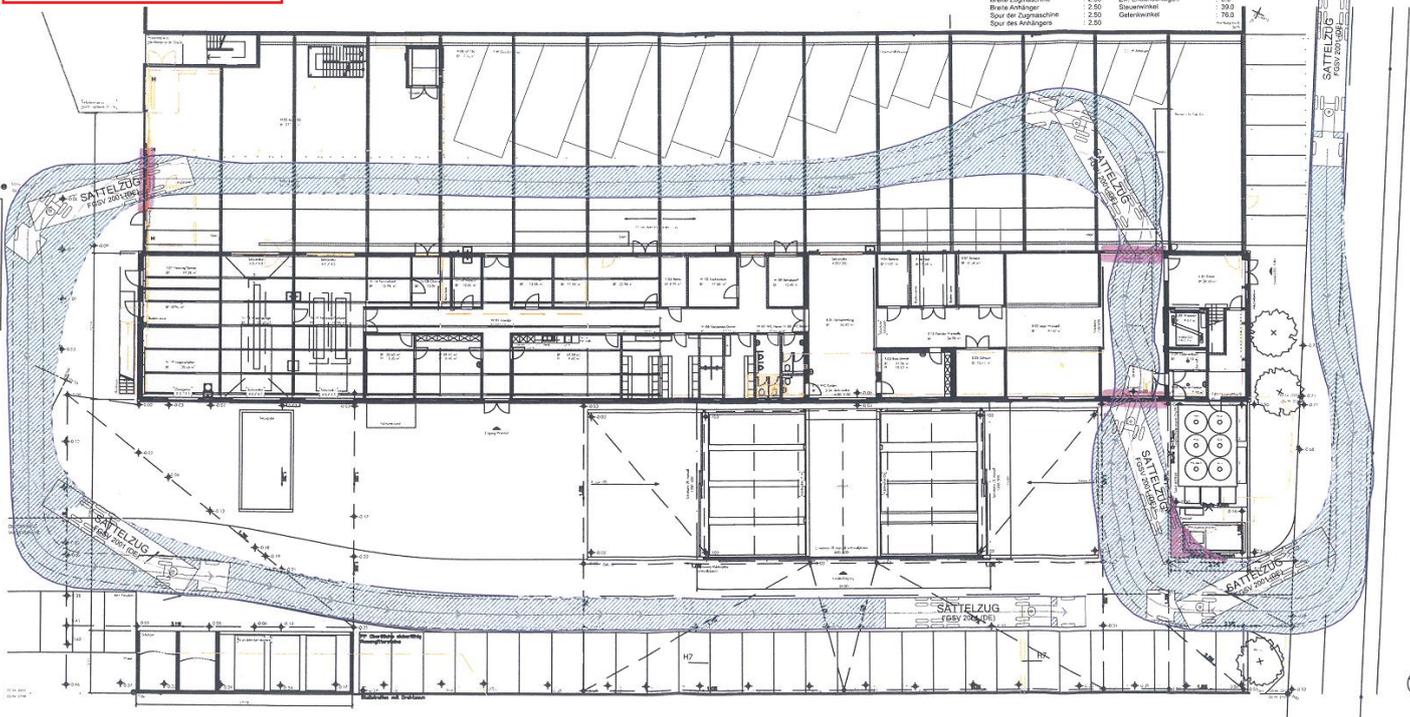
HTB AG
 Haldenstrasse 9
 8712 Stafa
 T 044 926 37 73
 F 044 926 71 12
 www.htb-ag.ch



Gemeinderat Freienbach
 Der Präsident: *[Signature]*
 Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



SATELZUG		Meter	
Breite Zugmaschine	2.50	Zw. Erdanschlägen	6.0
Breite Anhänger	2.50	Breitenwinkel	39.0
Spur der Zugmaschine	2.50	Gelenkwinkel	78.0
Spur des Antriebsger.	2.50		



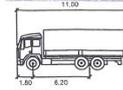
Schleppkurve Mulde 2a Nord (4-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

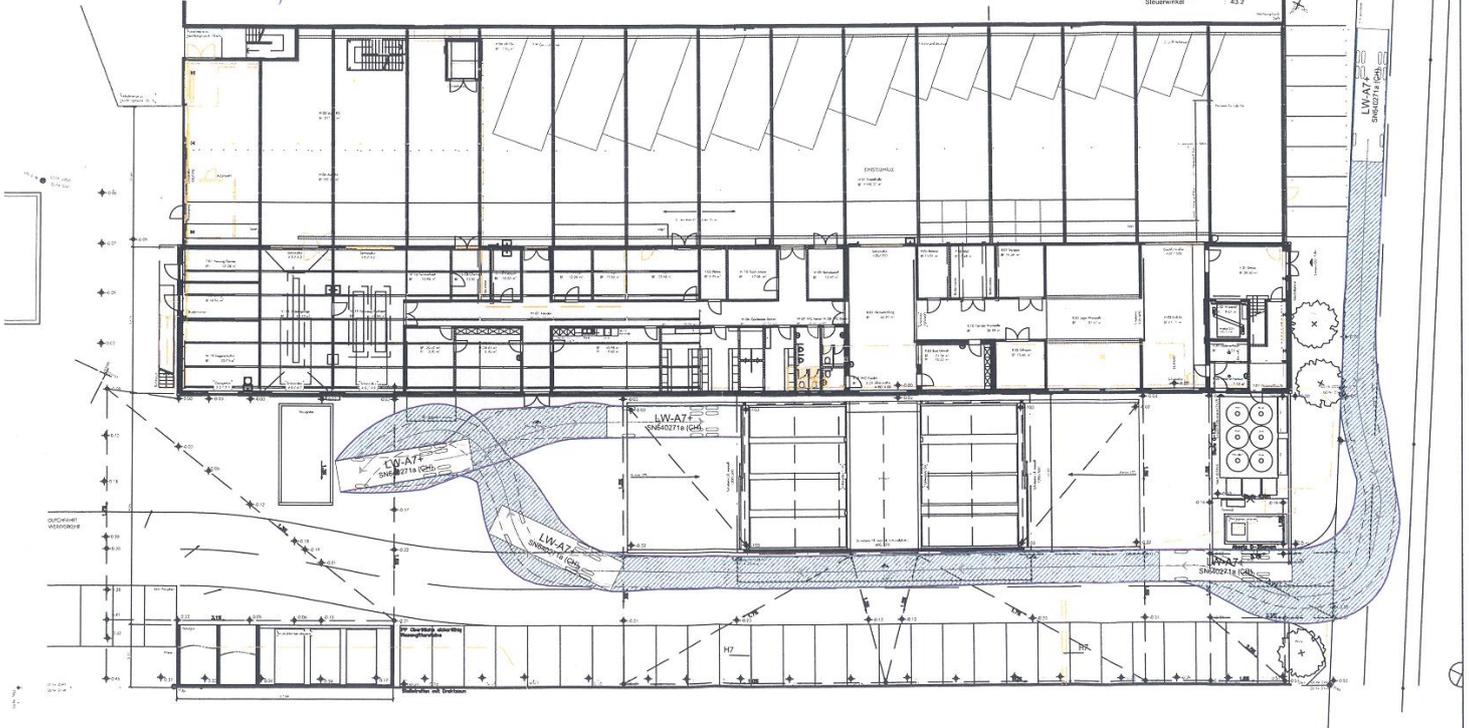
HTB AG Industriestrasse 11 8808 Pfaffikon T 055 415 48 48 F 055 420 16 40 info@htb-ag.ch
HTB AG Holdelstrasse 9 8712 Stafa T 044 926 37 73 F 044 926 71 12 www.htb-ag.ch



Gemeinderat Freienbach
Der Prasident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



LW-A7+ Meter
Breite : 2.50
Spur : 2.50
Zw. Endanschlagen : 6.0
Steuerungswinkel : -43.2



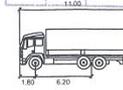
Schleppkurve Mulde 2b Nord (4-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

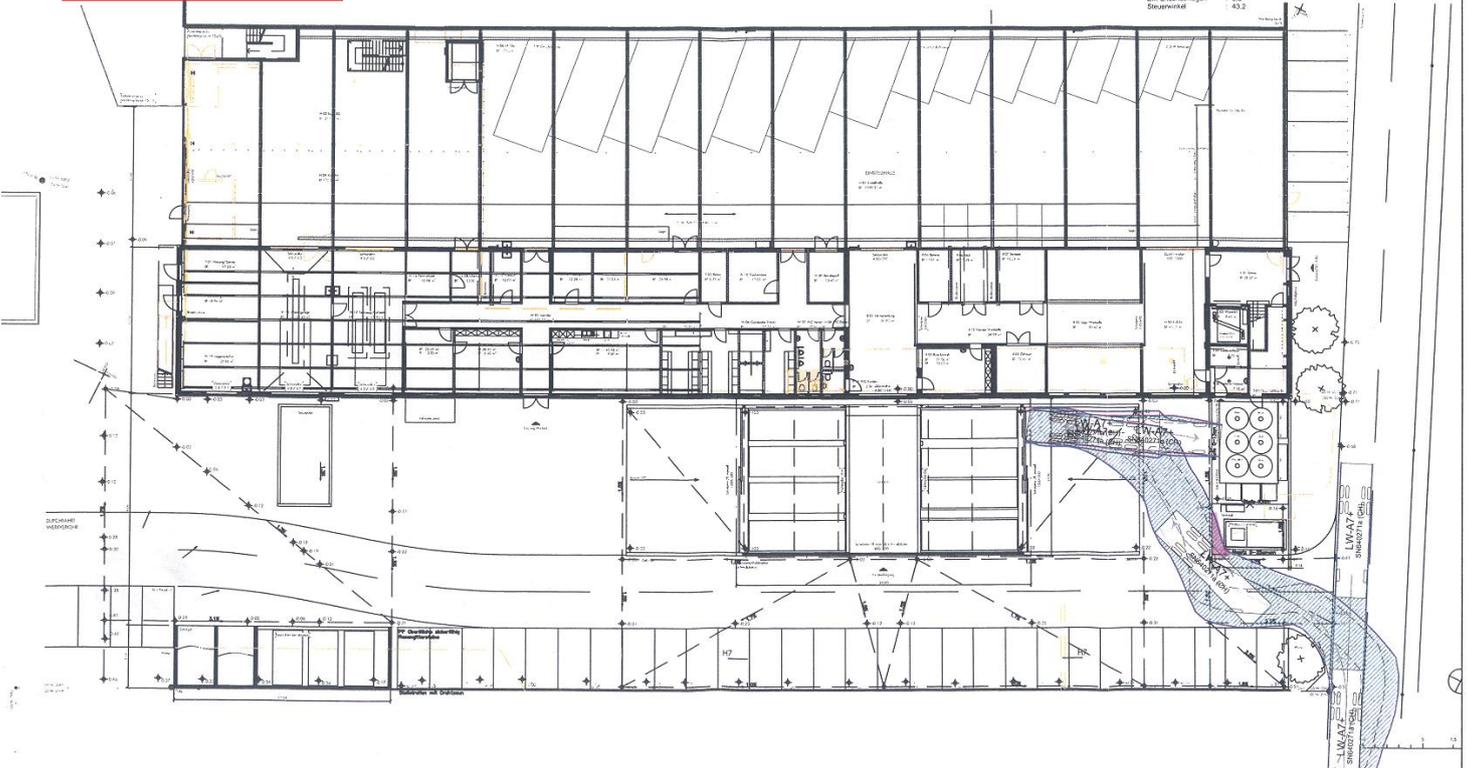
HTB AG Industriestrasse 11 8808 Pfaffikon T 055 415 48 48 F 055 420 16 40 info@htb-ag.ch
HTB AG Holdelstrasse 9 8712 Stafa T 044 926 37 73 F 044 926 71 12 www.htb-ag.ch



Gemeinderat Freienbach
Der Prasident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



LW-A7+ Meter
Breite : 2.50
Spur : 2.50
Zw. Endanschlagen : 6.0
Steuerungswinkel : -43.2



Umnutzung DOW-Areal in Werkhof, Freienbach

Schleppkurve Mulde 2a Süd (4-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

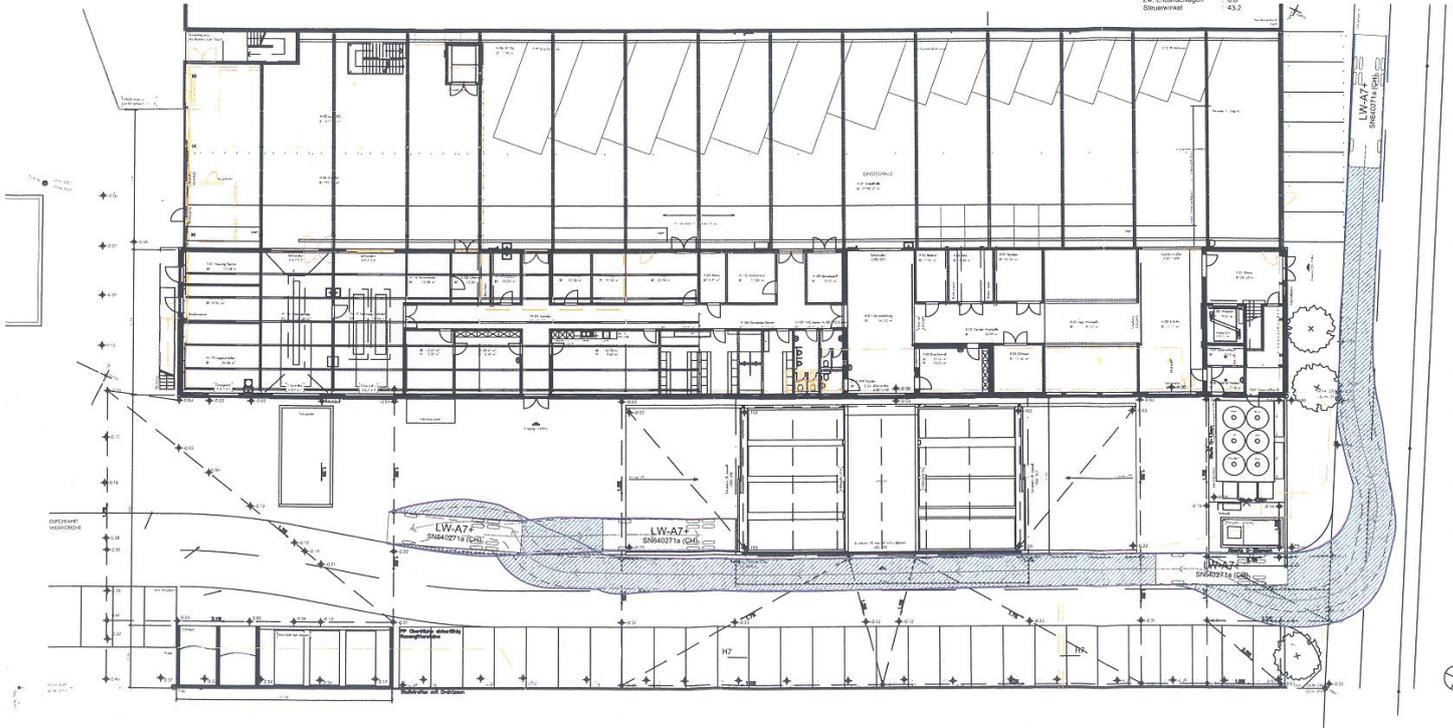
HTB AG
Industriestrasse 11
8808 Pfäflikon
T 055 415 48 48
F 055 420 16 40
info@htb.ch

HTB AG
Haldelstrasse 9
8712 Stäfa
T 044 926 37 73
F 044 926 71 12
www.htb.ch



htb
INGENIEURE & PLANER
ISO 9001:2000

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



Umnutzung DOW-Areal in Werkhof, Freienbach

Schleppkurve Mulde 1 rechts (3-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

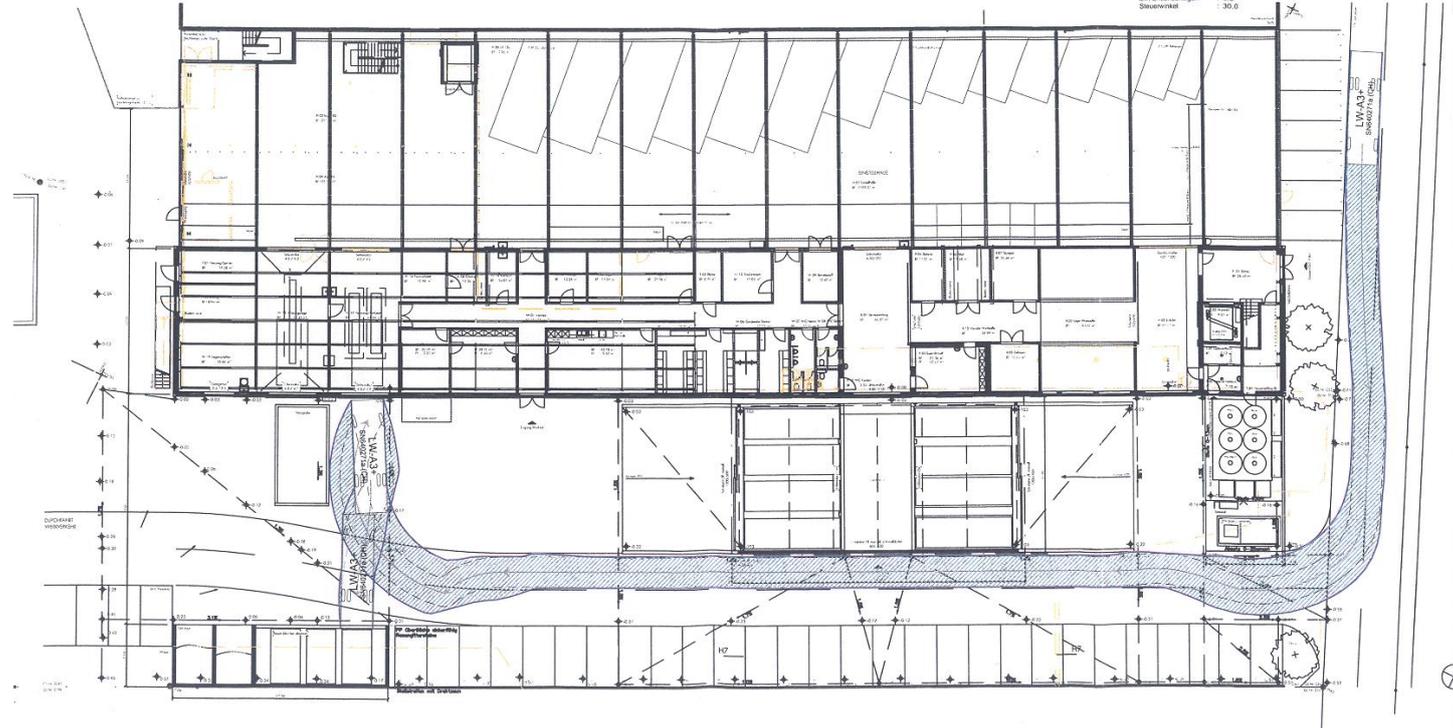
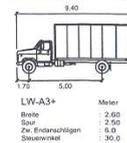
HTB AG
Industriestrasse 11
8808 Pfäflikon
T 055 415 48 48
F 055 420 16 40
info@htb.ch

HTB AG
Haldelstrasse 9
8712 Stäfa
T 044 926 37 73
F 044 926 71 12
www.htb.ch



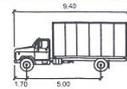
htb
INGENIEURE & PLANER
ISO 9001:2000

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*

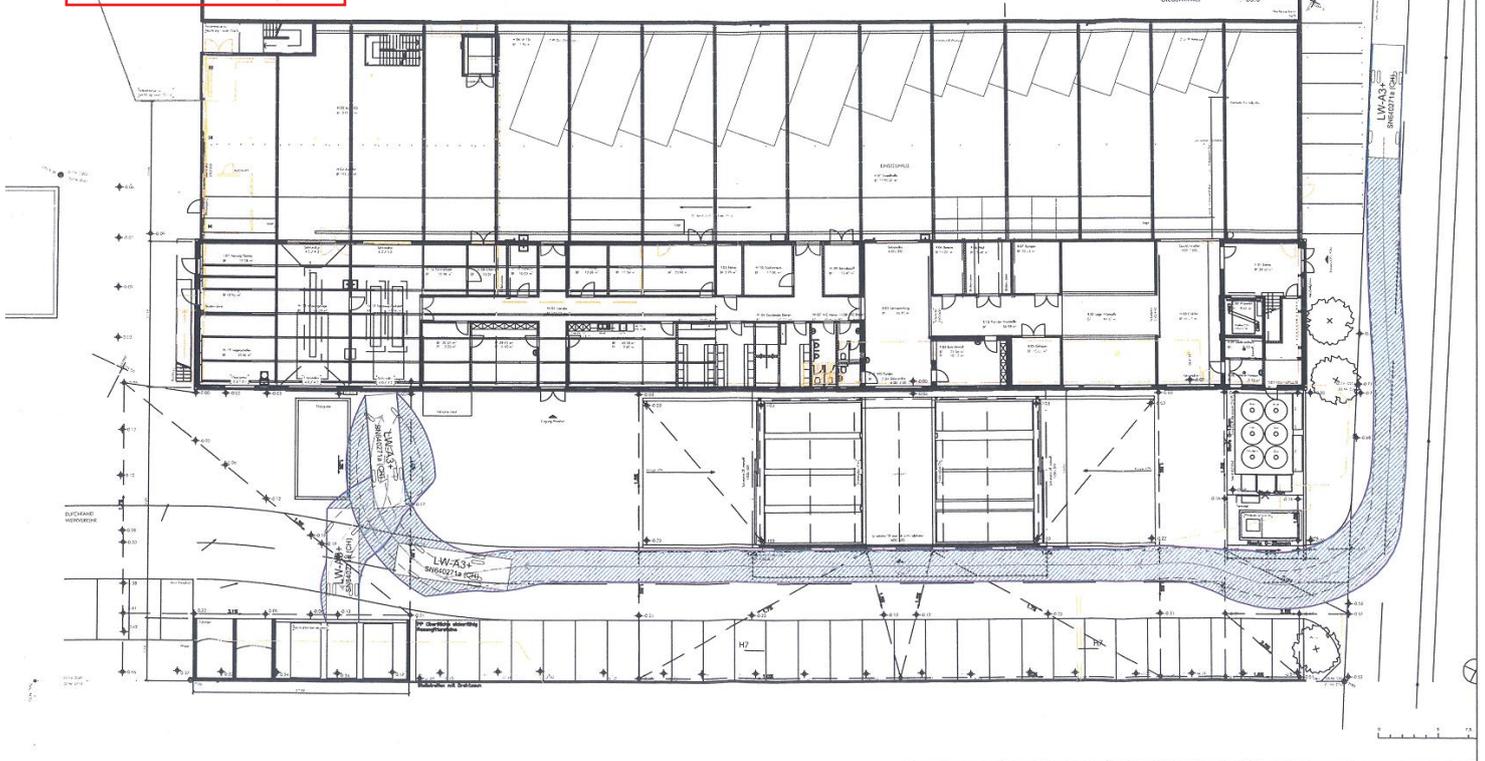


Schleppkurve Mulde 1 mitte (3-Achser)

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*

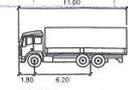


LW-A3+	Meter
Brücke	2.50
Schw.	2.50
Zw. Endanströhlagen	4.2
Steuervinkel	30.0

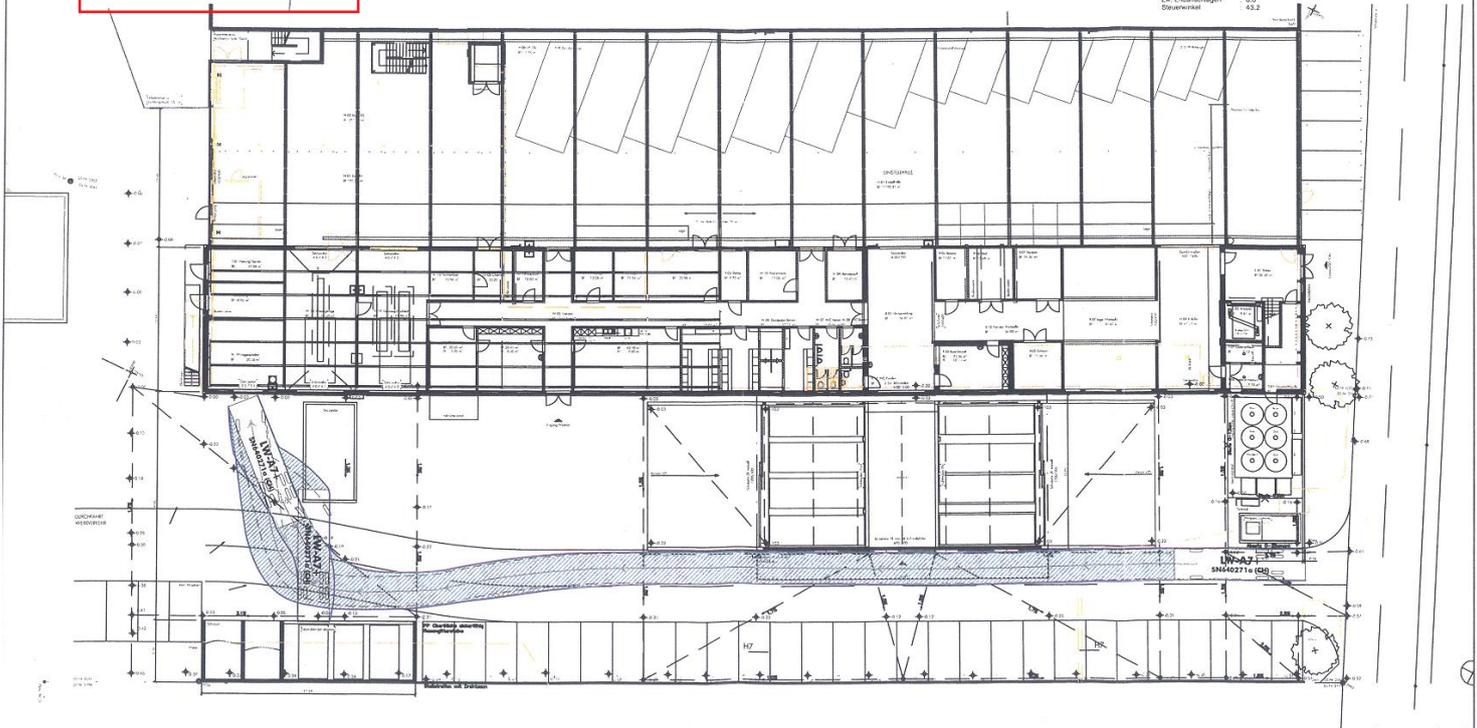


Schleppkurve Mulde 1 (LKW-Gross)

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*



LW-A7+	Meter
Brücke	2.50
Schw.	2.50
Zw. Endanströhlagen	6.0
Steuervinkel	43.2



Umnutzung DOW-Areal in Werkhof, Freienbach

Schleppkurve Mulde 1 links (3-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

HTB AG Industriestrasse 11 8808 Pfaffikon T 055 415 48 48 F 055 420 16 40 info@htb.ch
HTB AG Haldelstrasse 9 8712 Stafa T 044 926 37 73 F 044 926 71 12 www.htb.ch

htb
INGENIEURE & PLANER

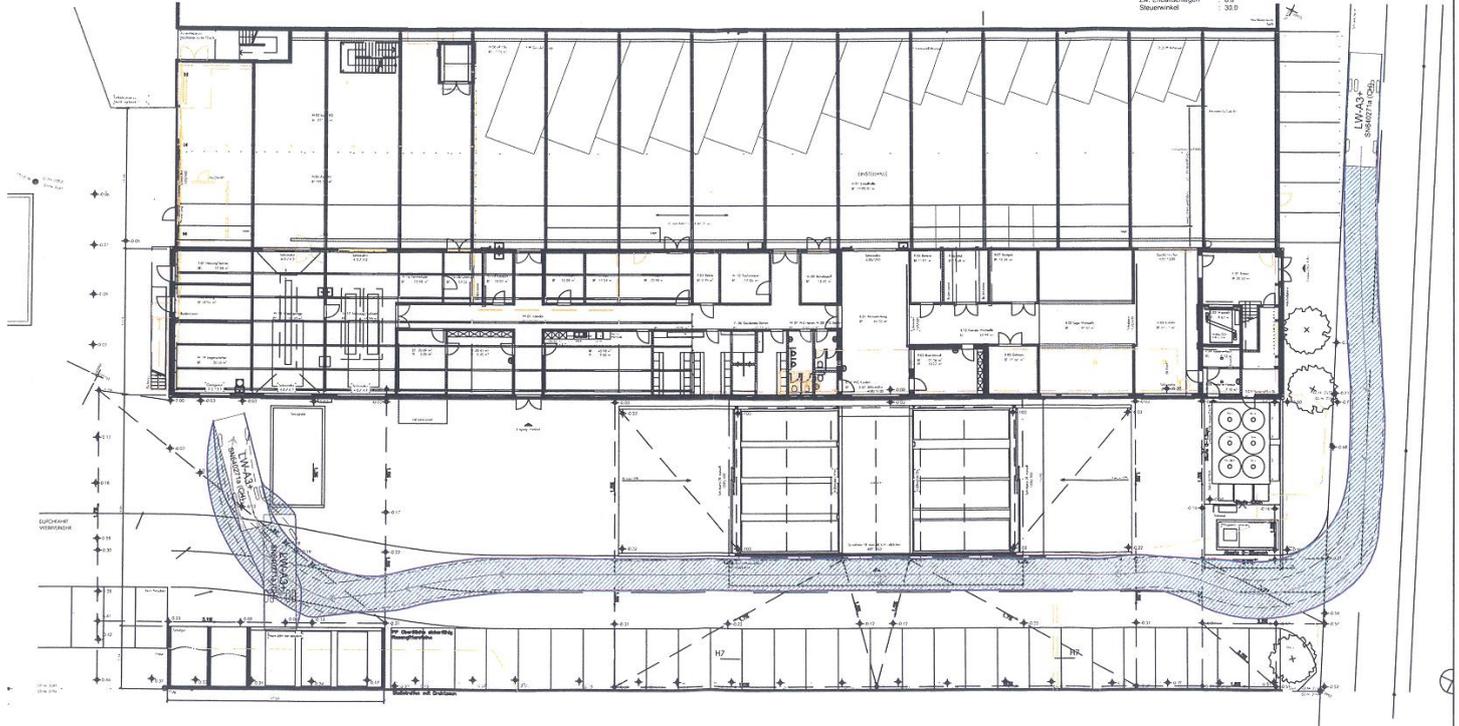
Bau - 1. Mai 2012

ISO 9001:2000

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



LW-A3+
Motor
Breite 2.50
Stütz 2.50
Zw. Endanschlägen 6.8
Steuwinkel 33.0



Umnutzung DOW-Areal in Werkhof, Freienbach

Schleppkurve Mulde 2b Süd (4-Achser)

Situation 1:300
Auftragsnummer 82277
Datum 19. April 2012

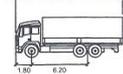
HTB AG Industriestrasse 11 8808 Pfaffikon T 055 415 48 48 F 055 420 16 40 info@htb.ch
HTB AG Haldelstrasse 9 8712 Stafa T 044 926 37 73 F 044 926 71 12 www.htb.ch

htb
INGENIEURE & PLANER

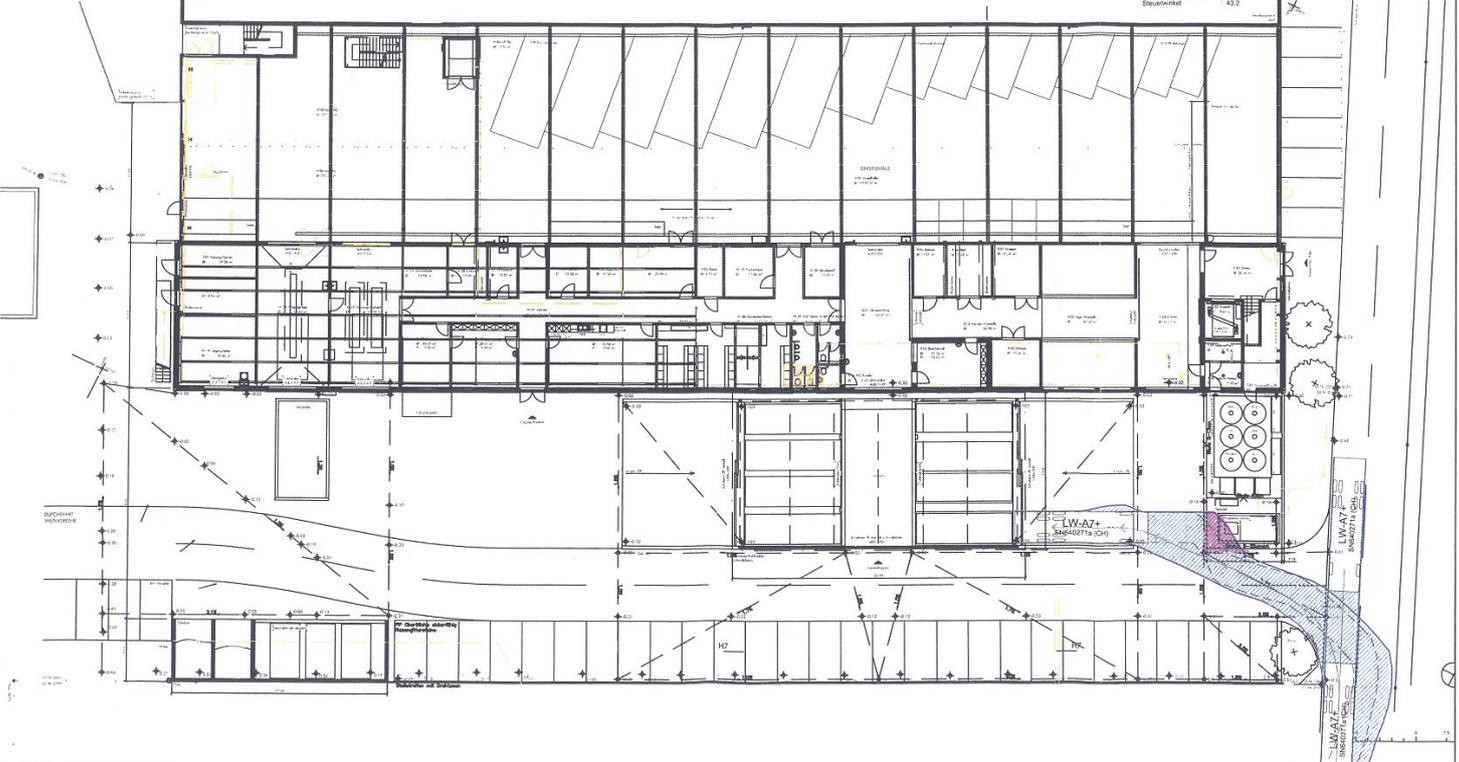
Bau - 1. Mai 2012

ISO 9001:2000

Gemeinderat Freienbach
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



LW-A7+
Motor
Breite 2.50
Stütz 2.50
Zw. Endanschlägen 6.8
Steuwinkel 43.2



Jürg Rückmar
Etzelstrasse 67
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
An den Regierungsrat
des Kantons Schwyz
6430 Schwyz

Pfäffikon, 14. Mai 2012

VB 158/2012

Nachtrag zur Beschwerde vom 27. April 2012

**„Anpassungseingabe“ / revidierte Baugesuchs-Unterlagen des Bg vom 1.5.2012
ohne öffentliche Ausschreibung / Antrag betr. „Bewilligung Anlageteile innerhalb des
Strassenabstandes“**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Zu obiger Beschwerde reiche ich Ihnen beiliegende Unterlagen zum Baugesuch des Bg ein, die mir am 11. Mai 2012 zur Kenntnis gebracht wurden. Ich ersuche Sie, dieses Novum als integralen Bestandteil meiner Beschwerde ins Verfahren einzubeziehen, mit folgenden Zusatz-Anträgen:

ANTRÄGE

- 1.1 Der Beizug des Büros htb durch den in Personalunion als Baugesuchsteller und Bewilligungsbehörde agierenden Gemeinderat Freienbach sowie das Nicht-Zustellen der Unterlagen (Novum) an mich als Beschwerdeführer und die Pläne (Schleppkurven) seien auf ihre Rechtmässigkeit zu untersuchen. Zudem seien sämtliche potentiellen personellen Verflechtungen im Rahmen dieser Auftragsvergabe an htb abzuklären und offenzulegen.
- 1.2 Die Rechtskonformität der Antrags-Grundlagen des Bg sei durch die kantonale Baugesuchszentrale vorab zu klären.
- 1.3 Der Gemeinderat sei anzuweisen, den finanziellen Aufwand für die Planänderungen sowie die finanziellen Auswirkungen auf das Bauprojekt zu veröffentlichen und dabei auch die aus den Änderungen resultierende, massive Verminderung der Nutzfläche in Halle 15c bekannt zu geben. Es seien entsprechende, umfassende Informationen an die Stimmbürger der Gemeinde Freienbach anzuordnen.
2. Eventualiter sei für das revidierte Baugesuch eine öffentliche Ausschreibung anzuordnen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

BEGRÜNDUNG

1. Formelles

1.1 Vorenthalten von Sachinformationen

Als Einsprecher / Beschwerdeführer im hängigen Verfahren wurde mir die beiliegende Planänderung nicht durch den Bg mitgeteilt. Ich habe die Unterlagen rein zufällig von einem anderen Einsprecher erhalten, dem sie mit Schreiben vom 8. Mai 2012 zugestellt worden waren, dies mit Einräumung einer Vernehmlassungsfrist bis 29. Mai 2012. Dieses Vorgehen des Gemeinderates ist stossend. Allfällige Rechtsverletzungen sind abzuklären, resp. zu ahnden, hat der Bg doch trotz erheblicher Abweichungen vom beanstandeten Baugesuch keine erneute öffentliche Ausschreibung vorgenommen und es trotz Kenntnis meines laufenden Beschwerdeverfahrens unterlassen, mich ebenfalls über die Änderungen zu orientieren.

1.2 Fehlende öffentliche Ausschreibung

Es kann nicht sein, dass der Gemeinderat als Gesuchsteller und Bewilligungsbehörde in Personalunion während des laufenden Bewilligungsverfahrens substanzielle Planänderungen in Auftrag gibt, unterzeichnet, und sich selbst offenbar auch bewilligen will, obwohl die Vorgaben des beigezogenen Ingenieurbüros selbstredend unhaltbar sind und vom durch die Stimmbürger am 13.6.2010 bewilligten Projekt massiv abweichen. Die Freienbacher Steuerzahler haben ein Anrecht auf eine in allen Teilen rechtskonforme Abwicklung und transparente Information über sämtliche Änderungen. Die aus der Beilage ersichtlichen Projektänderungen / Baugesuchsänderungen stellen erhebliche, kostenwirksame und entscheiderelevante Abweichungen dar, die eine öffentliche Ausschreibung zwingend erfordern.

2. Materielles

2.1 Sachverhalt

Die Beilage erweist sich für das von mir beanstandete Baugesuchs- / Bewilligungsverfahren aus mehreren Gründen als entscheiderelevant, und deren Kenntnisnahme durch den Regierungsrat muss auch in aufsichtsrechtlicher Hinsicht zu Massnahmen führen:

1. Der Indoor-Anteil für die Verkehrsflächen in Hallenteil 15c nimmt absurd hohe Ausmasse an, bleibt doch für die effektive Nutzung der Halle für Werkhof, Sammelstelle, Parkplätze / Lagerfläche lediglich ein Anteil von weniger als einem Drittel der gesamten Hallenfläche übrig. Damit erreichen die Bruttokosten für die noch verbleibende Nutzfläche im Hallenteil 15c (Parkplätze) umgerechnet exorbitante Fr. 4'800.- pro

Parkplatz und Monat. Aufgrund dieser Planungsänderung beträgt die Verkehrsfläche für den Werkverkehr (ohne Kundenverkehr) inzwischen mehr als Zweidrittel der Gesamtfläche des Areals. Dieses Novum verschärft die gerügten schweren Mängel des Gesamtprojekts. Die Pflichtverletzungen durch die Vorinstanz sind evident.

2. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Schleppkurven angefertigt wurden für Lastenzüge mit Anhänger (LWA-AB+, Gesamtlänge 18,5 m, Schleppkurve Durchfahrt Lastenzug), und Sattelschlepper von über 16 m Länge (Schleppkurve Durchfahrt Sattelschlepper). Was solche Fahrzeuge in Halle 15c zu suchen, resp. zu leisten haben, ist nicht ersichtlich. Man glaubt an einen üblen Scherz.
3. Unhaltbar ist auch, dass das Verkehrsregime offenbar Rückwärtsfahrten vom Strassenbereich (Schwerzistrasse) ins Werkhofareal vorsieht (vgl. z.B. Schleppkurve Mulde 2b, Nord, 4-Achser), und zwar exakt im von den Anlieferern meistfrequentierten Sammelstellenbereich. Eine solche Planung verstösst markant gegen sämtliche Verkehrsplanungsgrundsätze.
4. Die Verfasser der Projektänderung (vgl. 2-seitige Antragsbeschreibung, „Antrag betreffend Bewilligung Anlageteile innerhalb des Strassenabstandes“ / „Prüfung der internen Verkehrsabwicklung“) werden in den Unterlagen nicht genannt. Sie müssen eruiert werden. Der Beschrieb enthält eine ganze Serie von Widersprüchen und ist antragsgemäss zu überprüfen, resp. als unhaltbar festzustellen.

Der formulierte „Grundsatz der Kundensicherheit und Minimierung der Unfallgefahr“ wird nicht eingehalten, vielmehr wurde die meistfrequentierte Verkehrsfläche des Werkverkehrs in unmittelbarer Nähe zu den Entsorgungsstandorten / Sammelstellen platziert. Entgegen den anders lautenden Behauptungen (vgl. Beilage 1, Seite 1) gefährdet das geplante Verkehrsregime die Sicherheit der Zubringer in grober Weise. Eine geschützte Fussgänger-Verkehrsfläche ist neben den Kundenparkplätzen nicht definiert, es ist kein Trottoir vorgesehen, die Parkplätze grenzen direkt an die Fahrbahn für den Lastwagenverkehr, und die räumlichen Verhältnisse sind äusserst eng. Mit der Planung des Lkw-Verkehrs unmittelbar neben den Kunden-Parkplätzen und der Entsorgungsstandorte an neuralgischen Stellen legen die Planer hier punkto Sicherheit von Anlieferern und Personal praktisch ein worst-case-Szenario vor.

5. Die Vorgabe einer Begrenzungsmauer von 50 cm Höhe (vgl. Beilage 1, Seite 2), deren Abbruch aber schon vorgesehen wird, ist selbstredend absurd und unhaltbar.
6. Der Bg behauptet die interne Verkehrsabwicklung als „reibungslos“ und nennt pro forma deren „essentielle“ Bedeutung. Gerade dieser Anspruch kann aber mit den vorgegebenen – „Lösung“ genannten – Massnahmen offensichtlich nicht erfüllt werden.
7. Die Behauptung, dass „die Prüfung (...) für alle weiteren Anlagenteile eine Gewährleistung der Anforderungen hinsichtlich der internen Verkehrsabwicklung“ ergeben habe, ist absolut unhaltbar. Dagegen sprechen z.B. die im falschen Winkel angeordneten Parkplätze in Halle 15c, die Gegenverkehrsplanung und das Rückwärtsfahrregime. Solche höchst unprofessionellen, fahrigten Vorgaben laufen einer sachgerechten optimalen Verkehrsabwicklung im Areal diametral zuwider.

8. Die Schlussfolgerung, dass eine „*erneute Prüfung der überarbeiteten Disposition der Sammelstelle hinsichtlich der Verkehrsabwicklung*“ erfolge, und „*nötigenfalls geringfügige Anpassungen*“ gemacht würden, läuft offenbar auf beabsichtigte weitere Änderungen hinaus, womit die Unverbindlichkeit / Unzuverlässigkeit / Beliebigkeit dieses Änderungsgesuchs schon vorab feststeht.

Angesichts der Tatsache, dass sämtliche Teile der 50-jährigen Hallen (Boden, Fassaden, Zwischenmauern, Obergeschoss) komplett ersetzt, resp. statisch verstärkt werden müssten (Dach), ist die Beibehaltung des alten Grundrisses für die Gebäude nicht nur unlogisch, sondern verstösst fundamental gegen jeglichen gesunden Menschenverstand. Die im Bauge-such vorgesehenen baulichen Massnahmen sind so umfassend, dass sie einem Neubau entsprechen und nicht lediglich als Umbau gelten können. Auf dem gemieteten Areal könnte das gesamte Verkehrsregime und die Sicherheit der Kunden mit einer von der alten Hallenposition unabhängigen Planung wesentlich kostengünstiger und optimaler gewährleistet werden.

Die ABSURDITÄT der vorliegenden Analysen und „*Lösungsvorschläge*“ sowie des darauf basierenden Änderungsantrags des Gemeinderates, den er an sich selbst richtet, ist einzig erklärbar mit dem vom Bg selbst geschaffenen Sachzwang, den vereinbarten Vertrag betr. Hallenmiete aufrecht zu erhalten, resp. die jährliche Hallenmiete über Fr. 370'000.- gegenüber den Freienbacher Steuerzahlern zu „*plausibilisieren*“. Mit dieser zwanghaften Beibehaltung der schlauchartigen Gebäudeanordnung zwecks Rechtfertigung dieser Vertragsvereinbarungen mit der Vermieterin wird der gesamte betriebliche Ablauf verantwortungslos problematisiert und auf Jahre hinaus ein finanzielles Fass ohne Boden begründet.

Ich ersuche den Regierungsrat, zur Vermeidung dieser vorhersehbaren langfristig schweren Schädigung der Gemeinde Freienbach – ausgelöst durch die unhaltbare Planung – nun schnellstmöglich einzugreifen und den gerügten Vorgängen antragsgemäss einen Riegel zu schieben.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Beilagenverzeichnis

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Antrag betr. Bewilligung Anlageteile innerhalb des Strassenabstandes vom 1.5.2012 / Prüfung der internen Verkehrsabwicklung |
| Beilage 2 | 10 Seiten Schleppkurven vom 19.4.2012, Verfasser: htb Ingenieure+Planer AG |
| Beilage 3 | Plan Ausschnitt EG Hauptsammelstelle, Werkhof Freienbach, Walser Architekturteam AG, 30.4.2012, mit Unterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers vom 1.5.2012. |

Jürg Rückmar
Etzelstrasse 67
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 14. Mai 2012

IC_149/2012

Replik

**Zur Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach vom 13. April 2012
Stimmrechtsbeschwerde; Zulässigkeit eines Initiativbegehrens**

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesgerichts

Hiermit reiche ich Ihnen meine Replik zur Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach (Vorinstanz 1) ein und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

I. ANTRAG

Die Anträge des Vernehmlassers seien vollumfänglich abzuweisen.

II. BEGRÜNDUNG

II.1. FORMELLES

Die Einreichung der Replik erfolgt innert gesetzter Frist, d.h. vor dem 14.5.2012.

II.2. MATERIELLES

Die Ausführungen der Vi1 werden generell bestritten, soweit sie nicht mit meinen eigenen Ausführungen übereinstimmen.

Zu Ziff. 2., Seite 3, Beweismittel, Verfahrenszuständigkeit

Bestritten. Die beizuziehenden Akten betreffen die vom Bundesgericht zu klärenden Fragen sehr wohl direkt, da sie beweisen, dass neue Tatsachen vorliegen, die den Stimmbürgern vor der Abstimmung vom 13. Juni 2010 nicht bekannt waren. Damit sind antragsgemäss der Beizug der Vorakten, die Zulassung weiterer Beweismittel, die Überprüfung und Ergänzung der Beschlüsse des kantonalen Amtes für Umweltschutz (im Zusammenhang mit der verneinten Sanierungs- und Überwachungspflicht des DOW-Areals), sowie die Sistierung der Bauarbeiten auf dem Areal Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Der Umstand, dass mehrere Beweise erst während des Vi2-Verfahrens eingebracht und die Anträge damit erweitert werden konnten, liegt in der Natur der Sache. Mit der Initiative zielte ich nachweislich von Anfang an darauf ab, den Freienbacher Stimmbürgern zu ermöglichen, die (im Folgenden nochmals präzisieren) nachweisbar gewordenen Schädigungspotenziale dieses Projekts so früh als möglich erkennen und damit adäquat entscheiden zu können. Es handelt sich vorliegend also nicht um Begehren, die *„in einem separaten aufsichtsrechtlichen Verfahren zu klären sind“*, sondern um Antragsbegründungen, die dem Gericht die Tragweite des Sachverhalts und der vorhersehbaren Schädigungen (bei weiterer Ignoranz durch die verantwortlichen Instanzen) vor Augen führen kann. Damit die Erwägungen des Gerichts auf dem tatsächlichen, komplexen Sachverhalt basieren können, sind sämtliche eingereichten Dokumente als relevante Informationen in dieses Verfahren einzubeziehen. Das Bundesgericht ist hierfür sehr wohl zuständig.

Zu Ziff. 3, Seite 3

Qualifizierung der Initiative als Wiederholungsinitiative / Neue Tatsachen

Bestritten. Die von mir geforderte angemessene Güterabwägung zwischen der Vermeidung einer Wiederholungsinitiative einerseits, und der Vermeidung grossen Schadens zulasten der Öffentlichkeit andererseits, fand in den vorinstanzlichen Verfahren nicht statt. Eine der Schwere der vorhersehbaren Schädigungen angemessene Beurteilung durch das Bundesgericht ist somit erforderlich. Mit meiner Einzelinitiative habe ich die Vorgaben von § 8 GOG eingehalten.

Bestritten wird die Behauptung zu Erw. 3.3.2 (Seite 10-12), wonach sich *„die Vi2 in der Folge detailliert mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob tatsächlich keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung der Angelegenheit rechtfertigen würden.“* Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage fand vorliegend durch die Vi2 nicht statt, wie ich in der Beschwerde gerügt und begründet habe. Die Schlussfolgerung, dass keine solchen neuen Tatsachen ausgewiesen seien, ist und bleibt falsch. Relevant für die Notwendigkeit einer erneuten Abstimmung ist u.a. die bis zur Abstimmung vom 13. Juni 2010 verheimlichte Tatsache, dass die Abfallmenge schon zur Zeit der Abstimmungsvorbereitungen massiv zurückgegangen war – im Jahr

2009 allein um 26% – was eine Erhöhung der Entsorgungskapazitäten um das Dreifache in keiner Weise rechtfertigt. Dieser Rückgangstrend setzt sich bis heute fort, und zwar trotz weiterer Zunahme der Bevölkerung. Bei meiner Antragstellung an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 war mir dieser Sachverhalt – entgegen den pauschalen Behauptungen in der Vernehmlassung – so wenig wie allen übrigen Stimmbürgern bekannt.

Ebenso blieb der Mietvertrag bis heute verdeckt, und es war den Stimmbürgern nicht möglich, zu erfahren, dass er Mietzahlungen für Phantomleistungen enthält und unangemessen hohe Risiken für die Gemeinde in Bezug auf die Altlasten beinhaltet.

Gegenüber den Abstimmungsunterlagen zeigt auch das Baugesuch (vgl. Beilage 1, Einsprache vom 15. März 2012 zum Baugesuch des Gemeinderates vom 24. Februar 2012) substantielle Abweichungen. Mit dem Baugesuch des Gemeinderates – als Gesuchs- und Bewilligungsbehörde in Personalunion – ist nun erwiesen, dass die Angaben in den Abstimmungsunterlagen zum Umbau-Projekt in den wesentlichen Punkten falsch waren, bzw. verfälscht wurden, was meine Einzelinitiative erst recht legitimiert, weshalb deren Ablehnung durch dieselbe Instanz definitiv keinen Bestand haben kann.

Die tatsächlich bestehenden Differenzen des heutigen Bauprojekts zur Vorlage vom 13. Juni 2010 erweisen sich als so schwerwiegend, dass die antragsgemässe Sistierung des fälschlich nur „Umbau“ genannten Bauvorhabens klar gegeben ist.

In der folgenden Tabelle sind die bedeutendsten Abweichungen dargestellt:

BAUEINGABE BAUBESCHRIEB – Abfallentsorgungsanlagen und Werkhofeinbau der Gemeinde Freienbach in die bestehende Hallen Wolleraustrasse 15c und 15d. dat. 20.2.2012

Baubeschrieb	Abstimmungsunterlagen vom 13. Juni 2010
„Das bestehende Zwischengeschoss (in Halle 15c) wird statisch verstärkt (...)“	Zur Notwendigkeit elementarer statischer Verstärkungen am Bauobjekt wurde nichts ausgeführt.
„Der bestehende Obergeschossboden in der westlichen Hallenhälfte (gemeint ist Halle 15d) wird statisch verstärkt“ , sprich: Er ist so, wie er jetzt besteht, nicht für die geplante Nutzung geeignet.	Fakt ist, dass laut aktueller Planung alle Wände des Erdgeschosses – als tragende Elemente des Zwischenbodens – neu erstellt und der Boden im Erdgeschoss vollständig abgetragen werden soll. Somit handelt es sich auch beim Obergeschoss um einen Neubau, und nicht um Nutzfläche aus der bestehenden Bausubstanz, wie den Bürgern vorgetäuscht wurde. Effektiv ist es unvermeidlich, den „Zwischenboden“ in Halle 15d („das bestehende Obergeschoss“) abzurechnen.
„Das gesamte Obergeschoss (in Halle 15d) erhält einen neuen Bodenbelag aus Industrieparkett.“	Im Widerspruch dazu steht, dass der Vertrag für „das bestehende Obergeschoss“ dennoch eine Jahresmiete von Fr. 45.-/m ² ab 1.7.2010 enthält.
„Die ungedämmten Ost- und Westfassaden der Halle 15c werden beibehalten oder teilweise erneuert“	In welchem Ausmass weder die Böden, noch die Fassaden, noch das Dach (d.h. sämtliche bestehenden Hallenbestandteile) <u>nicht</u> zu gebrauchen sind, wurde den Stimmbürgern nicht offengelegt. Schon jetzt ist klar erkennbar, dass der zur Abstimmung gebrachte

Die Angaben im Baugesuch sind ungenau („oder“-Formulierung). Zudem fehlen Hinweise betreffend Kostenübernahme durch die MHW Immo AG gänzlich. Sie waren in den Abstimmungsunterlagen noch explizit erwähnt worden, vgl. Zitat rechts. →	„Umbaukredit“ über 7,4 Mio. bei Weitem nicht eingehalten würde. Zitat aus der Botschaft zur Abstimmung vom 13.6.2010, S.73: „Die Sanierung der Flachdächer und der Fassaden, der Ersatz der bestehenden Fenster und die Verstärkung der Bodenplatte zur Erhöhung der Tragfähigkeit gemäss Bedürfnissen der Gemeinde sind Sache der Gebäudeigentümerin.“
„Das Dach der Halle 15c erhält ein Oberlichterband“	Darüber war in den Abstimmungsunterlagen nichts zu finden.
„Die best. ungedämmte Betonelementfassade der Halle 15d wird auf allen Seiten durch eine wärme-gedämmte Holzfassade ersetzt“	Dito. Aus dem Beschrieb im Baugesuch geht nun praktisch ein <u>Neubau</u> hervor, und nicht lediglich ein „Umbau“, wie in den Abstimmungsunterlagen behauptet.
„Ein Ausstellungsraum (...) steht den Kunstschaffenden zur Verfügung“	Dass auch ein „Ausstellungsraum“ gebaut werden soll, stand nicht in den Abstimmungsunterlagen. Erwähnt wurden nur vermietbare Künstlerateliers (über dem Abfall, notabene!).
„Fahrzeug-Einstellräume, 15-19 Fahrzeugplätze“	Den Stimmbürgern wurde nicht offengelegt, dass der aus „Umbaukredit“ und Jahreskosten zusammengesetzte monatliche Parkplatzmiete-Anteil pro Fahrzeug des Werkhofs fast Fr. 5'000.- betragen würde, was die Absurdität des Projekts noch zusätzlich unterstreicht.

Auch bezüglich Umweltverträglichkeit liegen nachweislich Ungereimtheiten und schwere Mängel / Falschangaben in den Formularen des Baugesuchs vor, die den Bürgern vor der Abstimmung vom 13. Juni 2010 nicht bekannt sein konnten (vgl. Beilage 1, Pkt.3, Seite 8/9, unvollständige Unterlagen im Baugesuch).

Die schwere Mangelhaftigkeit des Baugesuchs, resp. die massiven Abweichungen gegenüber der Vorlage, zeigen sich auch in einem zwischenzeitlichen Änderungsantrag des Gemeinderates (vom 1. Mai 2012), indem er sich selbst als Bewilligungsbehörde ersucht, Projektänderungen zu genehmigen, die aus dem völlig absurden Verkehrsregime im Areal resultieren. Mit heutiger Eingabe an den Regierungsrat (Beilage 4) belege ich diesen Sachverhalt als Novum. Ich ersuche das Bundesgericht, diese zur Kenntnis gebrachten neuesten Fakten ebenfalls in seine Erwägungen und den Entscheid einzubeziehen.

Eine schnellstmöglich vorzunehmende 2. Abstimmung zum Sachgeschäft ist aus allen in der Beschwerde und in diesen weiteren Zusammenstellungen genannten Gründen notwendig, weiter kommt die auf Seite 5 zu Ziff. 5 vorgebrachte Altlastenproblematik dazu. Die neuen relevanten Tatsachen sind in Bezug auf meine Einzelinitiative nachweislich gegeben. Sie wurden von mir in diesem Verfahren substantiiert vorgebracht.

Zu Ziff. 4, Seite 4, Vorwurf der rein appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil Bestritten. Meine Bundesgerichts-Beschwerde setzt sich sehr wohl mit der Begründung der Vi2 auseinander, welche zur Abweisung der Beschwerde geführt hatte. Ich

habe dargelegt, inwiefern die Einschätzung der Vi2 voreingenommen und der Sachlage nicht angemessen erfolgte, und belege die Widersprüche und Mängel der Folgerungen im Detail. Es ist unbehelflich, wenn sich die Vernehmlasser auf die Möglichkeit der Unzulässigerklärung infolge Wiederholung innert 2 Jahren berufen wollen. Diese – notabene nur als Kann-Formulierung vorgegebene – Sperrfrist ist in § 8 Abs.2 GOG zwingend gekoppelt an das Nichtvorhandensein neuer Tatsachen, was die Vorinstanzen sachwidrig und entgegen den von mir detailliert vorgelegten Beweisen herbeizureden versuchen. Zudem missachteten beide Vorinstanzen die Vorgabe von § 8 Abs.1-3 GOG, wonach es in Zweifelsfällen *„aber nicht Sache des Gemeinderates als Exekutive (ist), über die Zulässigkeit von Volksbegehren zu entscheiden. Er muss diese der Gemeindeversammlung zur Behandlung zuweisen“* (EGV-SZ 1994, Nr.13 S.36). Es ist nicht haltbar, dass die Vorinstanzen generell alle von mir vorgebrachten neuen Tatsachen nicht gelten lassen wollen, oder sich nicht als zuständig erklären, diese selbst zur Kenntnis nehmen und erwägen zu müssen. Die beanstandete Willkür der Vi2 liegt primär in der Ignoranz sämtlicher Sachverhaltsdarstellungen und materiellen Rügen in meiner Beschwerde.

Zu Ziff. 5, Seiten 4-5, Altlasten

Bestritten. Schon die Tatsache, dass die Untersuchungsberichte beim AfU nach wie vor geheim gehalten werden, zeigt, wie angestrengt vorliegend mittels Geheimhaltung von Akten (schliesslich geht es um einen Vertrag mit der Gemeinde, der dem Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung unterstellt ist und auf die Altlasten-Abklärungen Bezug nimmt) versucht wird, eine erneute Abstimmung – aufgrund eines adäquateren Wissensstandes der Stimmbürger – zu vereiteln, dies unter Inkaufnahme desaströser Auswirkungen des Gesamtprojekts auf die Gemeinde Freienbach.

Meine Ausführungen zur Altlastenproblematik sind sehr wohl belegt. Wenn die Vi1 behauptet, meine Feststellungen betreffend Kontamination des DOW-Areals mit Giftstoffen seien durch nichts belegt und widersprechen *„insbesondere auch den umfangreichen Untersuchungen, welche vor dem Abschluss des Mietvertrags für das DOW-Areal vorgenommen worden waren und ebenso der Beurteilung des kantonalen Amtes für Umweltschutz, welches für das fragliche Areal weder eine Sanierungs-, noch eine Überwachungspflicht festgestellt hatte“*, dann liegt sie falsch. Auch die neuesten Informationen (Beilage 2, mein Schreiben vom 1. Mai 2012 an den AfU-Chef Dr. Urs Eggenberger, und Beilage 3, Antwortschreiben des Amtes für Umweltschutz vom 4. Mai 2012) beweisen, dass die bisherigen Abklärungen betreffend Altlasten nicht vollständig sind, resp. der Verzicht auf Anordnung einer Sanierungs- und Überwachungspflicht nicht aufgrund aller relevanten Fakten erfolgte und mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht länger haltbar ist.

Es handelt sich keineswegs – wie der Vi1 fälschlich behauptet – um eine *„durch nichts belegte Behauptung“*, wenn ich vorbringe, es sei anlässlich des Grossbrandes vom 17.12.1971 mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer massiven Kontamination des

Bodens des DOW-Areals mit Giftstoffen (u.a. mit Dioxin) gekommen, und aufgrund der Produktion und Lagerung sei mit weiteren massiven Verunreinigungen in den Halten 15c und 15d zu rechnen. Vielmehr habe ich schon mit den Beilagen 4 und 6 zur Bundesgerichtsbeschwerde belegt, dass die erforderlichen Abklärungen durch das AfU offenbar nicht erfolgt sind. Dass das Amt für Umweltschutz AfU mit Schreiben vom 4. Mai nun mitteilt, „*dass wir Abklärungen bezüglich des Brandes sowie der Vergleichbarkeit des von Ihnen erwähnten Standortes Gurit AG in Richterswil in die Wege geleitet haben*“, beweist gerade, dass erst aufgrund meiner mehrfachen Interventionen zu diesen Sachverhalten überhaupt entsprechende Abklärungen vorgenommen werden. Die Lücken im mir nach wie vor vorenthaltenen Untersuchungsbericht sind damit direkt vom AfU selbst bestätigt.

Auf entsprechende Mängel deutet auch hin, dass ich vom AfU zu einer Besprechung eingeladen wurde, die „*nach Abschluss der Abklärungen, voraussichtlich im Verlauf des Mai 2012*“ erfolgen soll. Die „*weiteren Abklärungen*“ beziehen sich somit eindeutig auf die von mir vorgebrachten, offenkundig bestehenden Mängel des Untersuchungsberichts. Dessen Fazit „*keine Überwachungs- und Sanierungspflicht*“ erweist sich schon jetzt als unzuverlässig. Im Zusammenhang mit meiner Einzelinitiative ist diese neue, schwerwiegende Tatsache von hoher Relevanz, wirkt sie sich doch aus auf den dem Projekt zugrundeliegenden Vertrag mit der MHW Immo AG, sowie auf das damit verbundene Bauvorhaben.

Bestritten werden auch die vernehmlassenden Ausführungen zu Ziff. 2.2.3 der Beschwerde. Es ist geradezu zynisch, wenn der Anwalt des Bg behauptet, „*dass das Verwaltungsgericht nicht zu prüfen (habe), ob die (von mir) geltend gemachte (aber durch nichts belegte) angebliche Kontaminierung des Bodens auf dem DOW-Areal eine Bedrohung darstellt, sondern nur, ob das vom Bf eingebrachte neue Argument eine neue Tatsache im Sinne von § 8 Abs.2 GOG ist.*“ In dieser Darlegung zeigt sich eine kaum zu überbietende Ignoranz gegenüber den zur Kenntnis gebrachten Gefahren für die Umwelt und die Öffentlichkeit. Dies ist besonders bedenklich, da es sich beim Verfasser der Vernehmlassung um den neu gewählten zukünftigen Gemeindepräsidenten von Freienbach handelt, der durch seine persönlichen Beteiligungen im Abfallbusiness nicht als unbefangen gelten kann.

Es ist unbehelflich, wenn dieser Anwalt für den Vi1 behauptet, „*soweit der Bf Mängel im Rahmen der Altlastenuntersuchung inbezug auf das Bauareal ortet, wären diese beim Regierungsrat zu rügen, welcher die Oberaufsicht über das Amt für Umweltschutz ausübt, und nicht bei der Vi2 (und nun beim Bundesgericht) im Rahmen eines Stimmrechtsverfahrens.*“ Die aktuelle Faktenlage widerlegt klar die Behauptung der Vi1, es sei „*daher nicht zu beanstanden, dass die Vi2 die neuen unbewiesenen und allen getätigten Untersuchungen widersprechenden Behauptungen des Bf nicht als neue Tatsachen im Sinne von § 8 Abs.2 GOG eingestuft hat. Kommt hinzu, dass die Vi1 das Vorliegen neuer Tatsachen im Rahmen der Behandlung der Initiative am 30. Juni 2011 aufgrund der vom Bf damals geltend gemachten Begründung zu prüfen hatte.*“

Damals war aber von irgendwelchen Altlasten keine Rede (...)“. Diese Ausführungen widersprechen der Tatsache, dass der Gemeinderat bei seiner (beanstandeten) Ungültigerklärung meiner Einzelinitiative lediglich die Nichteinhaltung der 2-jährigen Wartefrist reklamierte, meine Begründung für die frühestmögliche Einreichung (Vermeidung grosser finanzieller Schäden zulasten der Gemeinde) aber vollständig ausser Acht liess, was ich in diesem Beschwerdeverfahren grundlegend beanstandete.

Inzwischen liegt die Expertise der Fachexperten Martin Forter / Harald Friedl vor, welche ich dem Bundesgericht eingereicht habe (sie liegt auch meiner Beschwerde / Einsprache gegen das Baugesuch vor dem Schwyzer Regierungsrat als integraler Bestandteil bei). Die Expertise lässt darauf schliessen, dass die Böden in und um Halle 15c und 15d höchst wahrscheinlich schwer belastet sind. Es ist somit nahliegend, dass aus diesem Grund die komplette Entfernung des Hallenbodens 15d im Baugesuch vorgesehen ist. Dies allerdings ohne geringsten Hinweis auf Entsorgungsvorgaben (als Sondermüll – namentlich hochtoxische Substanzen im Boden können nicht ausgeschlossen werden), was als höchst bedenklich zu erachten ist.

Auf die hohe Wahrscheinlichkeit schwer toxischer Belastungen wurde ich, wie in der Beschwerde ausgeführt, erst im Februar/März dieses Jahres aufmerksam. Diesem Novum wohnt eine hohe politische Brisanz und reale Schädigungsgefahr inne, die nicht einfach als ‚zu spät erkannt‘ ignoriert werden kann. Die Erkenntnisse aus der Expertise bilden somit eine neue Ausgangssituation, welche den Vorinstanzen in diesem Verfahren noch nicht mit den übrigen Beweismitteln vorgelegt werden konnte, was aber in der Güterabwägung nach gesundem Menschenverstand von der erstmöglichen Instanz – hier somit von der Vi2 – zu berücksichtigen gewesen wäre. Diese unterliess pflichtwidrig eine angemessene Beweiswürdigung.

Auch wenn der gegnerische Anwalt unter Ziff. 6 behauptet, es würde *„die Gemeinde als Mieterin nur für DIE Sanierungen von Altlasten haften (...), die sie selber verursacht hat“*, so ist eine klare Unterscheidung zwischen den Verursachern, resp. die Haftbarmachung Dritter für bisherige Schäden nach 30 oder mehr Betriebsjahren kaum mehr möglich, falls die AfU-Akten weiterhin unvollständig bleiben, weshalb auch diese Ausführungen des Bg unbehelflich sind. Zudem wurde im Vertrag mit der MHW Immo AG – soweit mir bekannt – keine Altlasten-Gewährleistungsklausel vereinbart.

Spätestens mit der von mir eingereichten Expertise zum Altlastenpotenzial liegen erhebliche neue Tatsachen vor, welche die Ungültigerklärung meiner Einzelinitiative nicht mehr länger aufrechterhalten lassen. Bisher wurden die schwerwiegenden Mängel des Projekts durch alle Instanzen ignoriert, resp. mit unbehelflichen Ausflüchten umgangen, wobei ich als *„Überbringer der schlechten Nachricht“* mit hohen Gerichts- und Parteientschädigungskosten abgestraft wurde. Vorliegend kann aber nicht länger ausgeschlossen werden, dass ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Umwelt, die Bauarbeiter und das Werkhof-Personal in Kauf genommen würde, wenn diese Sachverhalte nicht angemessen gewürdigt werden.

Abstimmungsunterlagen vom 13. Juni 2010 stützen, werden, wie oben erwähnt, weiterhin geheim gehalten – trotz meiner mehrfachen Aufforderung zur Offenlegung. Die Mängel des Gutachtens konnten somit keinem Stimmbürger bewusst sein, als die erste Abstimmung über das besagte Projekt erfolgte. Es handelt sich hiervor um neue, wesentliche Tatsachen, die in die Erwägungen einzubeziehen sind.

Auch aus dem Umstand, dass bisher weder das AfU Schwyz, noch die Vorinstanzen ihre Kontroll-, Justitiar- und Aufsichtspflichten im Interesse der Schadensverhinderung wahrgenommen haben, sondern das von mir aufgezeigte Gefährdungspotenzial rundweg als „*nicht in ihrer Zuständigkeit stehend*“ ignorierten, kann und darf nicht gefolgert werden, dass das Bundesgericht ebenso oder ähnlich verfahren sollte. Indem die kommunal und kantonale angerufenen Instanzen die materiellen Vorbringen nicht erwogen, ermöglichten sie sich selbst, meine vorgebrachten Rügen leichthin als „*nicht erwiesen*“, „*nicht belegt*“ und ähnlich abzutun, wie dies der Gemeinderat auch vorliegend wieder praktiziert. Nach dem oben Gesagten ist es aber absolut sachwidrig, zu behaupten, die Vorbringen seien „*durch nichts belegt*“. Die Verweigerung der Würdigung sämtlicher vorgebrachten belegten Tatsachen führte zu einer willkürlichen Abwehr gewichtiger Argumente und Verweigerung der rechtsstaatlich und nach Treu und Glauben zu erbringenden Leistungen.

Dadurch wurde – gegen das öffentliche Interesse – willkürlich eine Verfahrensausdehnung verursacht, deren negative Auswirkungen (Mehrkosten, Rechtsunsicherheiten, Verhinderung einer adäquaten Lösung) behördlicherseits in unhaltbarer Weise öffentlich meiner Person angelastet werden.

Zu Ziff. 6, Kostenfolgen des Geschäfts / Parteientschädigung

Bestritten. Auch beim Argument der Kostenfolgen liegen sehr wohl neue Tatsachen vor, habe ich doch detailliert ausgeführt und belegt, dass eben gerade neue Informationen, die mir erst nach der Abstimmung vom 13. Juni 2010 zur Kenntnis gelangt sind, zur Einreichung der Einzelinitiative geführt haben. Die zusätzlichen Kosten, die offenbar – aufgrund der neuen Erkenntnisse – mit dem Projekt verbunden sind, sind entscheidungsrelevant. Wie in der Beschwerde ausgeführt, ist die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung des Geschäfts durch die Stimmbürger aufgrund dieser neuen Erkenntnisse sehr hoch.

Nach der Praxis der Verwaltungsgerichte anderer Kantone ist dem Bg keine Parteientschädigung zuzusprechen, wenn das Gemeinwesen durch seine Organe und Angestellten handelt; dazu gehört auch der Rechtskonsulent (Vgl. Urteil vom 20.7.1995). Dies gilt selbst dann, wenn ein Anwalt mit der Interessenwahrung beauftragt wird. Es wird in der Bevölkerung als stossend wahrgenommen, dass dies im Kanton Schwyz zum Nachteil der beschwerdeführenden Bürger anders gehandhabt wird, wodurch

die Wahrnehmung der entsprechenden wohl erworbenen Rechte im Kanton Schwyz faktisch enorm erschwert wird, insbesondere für weniger finanzstarke Bürger.

Auch nach der Lehre besitzt ein Gemeinwesen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemeinden haben sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitigkeiten selbst bewältigen können. Das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln gehört zu den angestammten amtlichen Aufgaben (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 19 zu § 17; Alfred Kölz/Isabelle Häner: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, Rz 1'015 mit Hinweis auf BGE 121 II 240, wonach den SBB als Behörde, selbst wenn sie als Grundeigentümerin auftreten, keine Parteientschädigung zuzuerkennen ist.) Dem anwaltlich vertretenen Gemeinderat Freienbach ist folglich keine Parteientschädigung zu bezahlen.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hätte meine Einzelinitiative gemäss § 8 Abs.4 GOG zur Beratung an die Gemeindeversammlung überweisen müssen. Die Vorgaben des GOG, § 8, wurden mit meiner Initiative eingehalten. Es ist dem Bg nicht gelungen, eine stichhaltige Begründung für seine Verweigerung einer 2. Abstimmung über das Miet- und „Umbau“-Projekt vorzubringen. Meinen Beweisen zur mit dem Projekt beabsichtigten mass- und sinnlosen Verschleuderung von Gemeindegeldern in 8-stelliger Höhe konnte die Vi1 kein einziges stichhaltiges Argument entgegenhalten, und meine begründeten Befürchtungen bezüglich Schädigung des Gemeinwesens konnten nicht ausgeräumt werden. Diese haben auch weiterhin Bestand. Der Bg hat ausserdem keinerlei Beweise oder Plausibilitäten zur Notwendigkeit, bzw. zur behaupteten Unverzichtbarkeit des Projekts vorgebracht. In seinen Ausführungen stützte er sich einzig auf das angebliche Abstimmungsergebnis von 50,8% ab, obwohl ich die Abstimmungsvorbereitungen detailliert beanstandet und eine Nachzählung verlangt habe, welche mir aber von der Vorinstanz nicht gewährt worden war.

Bei einem so knappen Abstimmungsergebnis nach wie vor öffentlich zu behaupten, der Stimmbürger wünsche dieses Projekt explizit, und deshalb sei meine Initiative unzulässig, mutet vor dem Hintergrund der erwiesenermassen sachlich falschen Abstimmungsinformationen geradezu grotesk an. Die Vernehmlassung vermag denn auch in keinem Punkt meine Sachverhaltsdarstellungen zu widerlegen.

Ginge es hier nur um die formaljuristische Frage, ob es sich bei meiner Einzelinitiative um eine angebliche Wiederholungsinitiative handle, resp., ob den Bürgern eine 2. Abstimmung ‚zugemutet‘ werden dürfe, so wäre ich nicht bis vor Bundesgericht gelangt und hätte die damit verbundenen hohen Kosten und öffentlichen Verunglimpfungen gegen meine Person nicht in Kauf genommen. Es geht um viel mehr – und zwar für die gesamte Gemeinde Freienbach, in der ich meine politische Mitverantwortung als Bürger uneigennützig wahrnehme. Effektiv stelle ich mich hiermit gegen die Verschie-

bung von Steuergeldern in private Taschen ohne Gegenleistungen und setze mich ein, um absehbare, schwere Umweltschädigungen zu verhindern.

Die wiederholten Hinweise des Vernehmlassers, für die beklagten, unhaltbaren Machenschaften rund um das Projekt sei der RR des Kantons Ansprechadresse, sind unbehelflich, hat doch der RR seine Aufsichtspflichten bei diesem Geschäft trotz erfolgter Anrufung bisher vollständig ignoriert (vgl. Vorakten), bzw. die offensichtlichen und nachgewiesenen Machenschaften gedeckt.

Das Bundesgericht wird ersucht, aus allen genannten Gründen festzustellen, dass die Unterschreitung der 2-Jahres-Frist bei diesem, von mir detailliert geschilderten Sachverhalt, zulässig war. Der Einhaltung dieser Frist kann keinesfalls mehr Gewicht beigemessen werden, als den von mir in der Initiativbegründung vorgebrachten neuen Tatsachen, die aufzeigten, dass mit einer 2. Abstimmung schwere Schäden vermieden werden können, die durch die Vergabe von Millionenbeträgen in ‚Fässer ohne Boden‘ zulasten der Gemeinde zwangsläufig verursacht würden. Der behördliche Ermessensspielraum wurde vorliegend durch die Vi1 missbraucht, gewichtete er doch die Einhaltung der 2-Jahres-Sperrfrist höher als seine eigene behördliche Pflicht, mit dem öffentlichen Gut sorgfältig und nach haushälterischen Grundsätzen, sowie nach Treu und Glauben umzugehen.

Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Bundesgerichts, um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Beilagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Einsprache gegen das Baugesuch vom 15. März 2012 |
| Beilage 2 | Mein Schreiben an Dr. Urs Eggenberger vom AfU vom 1. Mai 2012 |
| Beilage 3 | Antwort des AfU vom 4. Mai 2012 |
| Beilage 4 | Eingabe an den Regierungsrat mit Zusatzanträgen vom 14. Mai 2012 |